

Schweizerische Delegation  
für die Wirtschaftsverhandlungen  
mit Polen.

Bern, den 8. Juni 1949.

V e r t r a u l i c h .

Bericht an den Bundesrat über den gegenwärtigen  
Stand der Wirtschaftsverhandlungen mit Polen.

In Bestätigung des mündlichen Berichts des Chefs der schweizerischen Delegation vor den Herren Vorstehern des Politischen und des Volkswirtschaftsdepartements beehrt sich die schweizerische Verhandlungsdelegation, folgenden Zwischenbericht zu erstatten :

- 1.) Trotz mannigfaltiger Schwierigkeiten besteht auf beiden Seiten nach wie vor die Absicht, wenn möglich zu einer Regelung sämtlicher Vergangenheitfragen zu gelangen. Für Polen bedeutet dies gewissermassen eine Prestigefrage; aber auch für die Schweiz wäre der Präzedenzfall wertvoll, mit einem sogenannten Kominformstaat eine befriedigende Regelung aller Vergangenheitfragen erzielt zu haben.
- 2.) Die polnische Delegation wünscht keinen neuen Handelsvertrag, sondern möchte die Uebereinkunft des Jahres 1922 unverändert bestehen lassen, mit der Begründung, die wirtschaftspolitische Entwicklung **in** Polen sei noch nicht zum Abschluss gelangt.

Die Beibehaltung des alten Handelsvertrages dürfte zu keinen Unzuträglichkeiten führen. Die Delegation wird versuchen, eine beidseitige Erklärung durchzubringen, nach welcher wegen mangelnder Reziprozität die Meistbegünstigungsklausel nicht mehr für die Niederlassungsfragen gilt. Eine solche Vereinbarung ist aber nicht unerlässlich; wir könnten dasselbe Ziel auch durch entsprechende Handhabung unserer fremdenpolizeilichen Vorschriften erreichen.

- 3.) Beim Nationalisierungskomplex [37 Einzelfälle, umfangreicher Streubesitz an Aktien, Finanzforderungen und kommerzielle Forderungen gegen nationalisierte Unternehmen] ist die polnische Delegation bei der Bewertung der Entschädigungssumme von 40 auf 59 Millionen Franken heraufgegangen. Dem steht ein reduzierter schweizerischer Anspruch von 74,5 Mio.Fr entgegen. Eine Einigung wäre nicht schwer, wenn nicht die polnische Delegation eine Reduktion der Globalbewertung um 40 % verlangen würde, entsprechend der allgemeinen Wertverminderung des polnischen Volksvermögens.

Der Transfer des Entschädigungsbetrages sollte durch Abspaltung von 10 % auf allen Einzahlungen vor sich gehen, während von polnischer Seite nur eine bedeutend geringere Abspaltung auf dem Gegenwert der Kohlenlieferungen angeboten wird.



Bei entsprechenden Anstrengungen auf beiden Seiten kommt es vielleicht zu einer Einigung auf der Basis von 40 - 45 Millionen Entschädigung bei ca. 7 - 10 % Gesamtabspeicherung, hauptsächlich auf den Gegenwert der Kohlenlieferungen verlagert, was eine Abzahlungsdauer von 10 - 15 Jahren bedingen würde.

Eine solche Lösung kann auf Grund der Erhebungen bei allen Interessenten als tragbar bezeichnet werden. Sie belastet aber auch den laufenden Warenverkehr nicht zu stark, weil keine fixen Entschädigungsraten vorgesehen sind, sondern nur eine prozentuale Abspeicherung.

- 4.) Für den ganzen Komplex Agrarreform, verlassene Güter, Grundstücke Warschau [rund 470 Fälle] beziffert sich der schweizerische Entschädigungsanspruch auf rund 18,5 Millionen Franken, während die polnische Delegation bis jetzt erst 1,9 Mio. Fr. angeboten hat.

Es wird angesichts der politischen Situation kaum möglich sein, hier eine einigermaßen befriedigende Lösung zu erzielen. Die polnische Gesetzgebung sieht nur ganz ungenügende Entschädigungen für die eigenen Staatsangehörigen vor. In den zu Polen geschlagenen Gebieten des Deutschen Reiches wird überhaupt keine Entschädigung ausbezahlt und die Schweizerbürger, die bis Kriegsende in jenen Gebieten lebten, können wegen Verweigerung der Einreisevisa nicht auf ihren Besitz zurückkehren. Polen betrachtet diese Gebiete gemäss Potsdamer-Abkommen als Reparationsleistung.

Trotz diesen ungünstigen Aussichten beantragt die Delegation, an einer Regelung dieser Frage im Zusammenhang mit den laufenden Verhandlungen festzuhalten, um nicht den Vorwurf zu provozieren, es hätten nur die Kapitalinteressen und nicht auch die Interessen der wirtschaftlich schwächeren Rückwanderer Berücksichtigung gefunden. Eine Zusammenlegung der Globalentschädigungen für den Nationalisierungskomplex und diesen Rückwandererkomplex könnte von der polnischen Delegation erwirkt werden; es besteht aber Gefahr, dass sich alsdann in der Schweiz ausserordentliche Schwierigkeiten bei der Verteilung der Entschädigungssumme ergeben. Eine gewisse Bevorzugung der Rückwanderer könnte hingegen dadurch erreicht werden, dass sie im Rahmen der erhältlich gemachten Entschädigungssumme vorweg befriedigt werden.

- 5.) Hinsichtlich der polnischen Staatsschulden [Stabilisierungsanleihe und Einzelschulden] besteht Hoffnung auf eine tragbare Lösung.
- 6.) Beim sogenannten politischen Forderungskomplex handelt es sich um den Ersatz für durch Schweizerbürger erlittene Körperschäden oder Entschädigung für Konfiskationen durch polnische Organe. Es kommen nur geringfügige Beträge in Frage, was eine Erledigung erleichtern dürfte.

Wegen der Internierungskosten und der polnischen Gegenforderung für das an Deutschland ausgelieferte Kriegsmaterial wird die Delegation darnach trachten, eine ausdrückliche Regelung zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, so wird sie eine allfällige Vertragsklausel dem Bundesrat separat zur Genehmigung unterbreiten, wegen der Präjudizgefahr gegenüber Frankreich.

Ueber eine allfällige Vergütung für die der Deutschen Reichsbahn ausgelieferten polnischen Eisenbahnwagen hat der Bundesrat bereits Beschluss gefasst.

- 7.) Wegen der Verrechnung der privatrechtlichen Forderungen aus der Vorkriegs- und Kriegszeit glaubt die Delegation mit den vorhandenen Instruktionen auskommen zu können. Sie wird hierbei bestrebt sein, eine Lösung zu finden, welche die Frage der Uebernahme eines Teils der deutschen Clearingschuld durch Polen nicht ausdrücklich präjudiziert.

Dem polnischen Begehren, die Guthaben verschollener polnischer natürlicher Personen bei schweizerischen Banken und Versicherungsgesellschaften in die Verrechnung einzubeziehen, kann in der Weise stattgegeben werden, dass die schweizerischen Schuldner [Banken und Versicherungsgesellschaften] verpflichtet werden, nach Ablauf einer angemessenen Verschollenheitsfrist die geschuldeten Beträge der polnischen Regierung durch Einzahlung in die bilaterale Verrechnung zur Verfügung zu stellen. Die polnische Regierung müsste sich hierbei zur Rückerstattung verpflichten, wenn sich in der Folge die ursprünglichen Gläubiger oder deren Erben noch melden sollten.

Hinsichtlich der Liquidation von Erbschaften wäre entgegen den bestehenden Grundsätzen des internationalen Privatrechts zu vereinbaren, dass für die Liquidation schweizerischer Erbschaften in polnischem Gebiet das Erbschaftsamt der Heimatgemeinde des Erblassers zuständig ist, während umgekehrt die polnischen Erbmassen in der Schweiz nach polnischem Erbrecht liquidiert würden, natürlich immer unter der Voraussetzung, dass sich der letzte Wohnsitz des Erblassers im andern Lande befand.

- 8.) Im Zusammenhang mit den bisherigen polnischen Bestellungen von total 180 Millionen Franken ist der Zahlungsverkehr in den kommenden 4 Jahren mit ca. 75 Millionen Franken künftiger Fälligkeiten vorbelastet. Polen möchte in den kommenden 5 Jahren für weitere 50 Millionen Franken langfristige Bestellungen vergeben. Bei Schätzung des Austauschvolumens auf 60 Millionen Franken pro Jahr ergibt sich für den laufenden Verkehr ein Anteil von ungefähr 25 Millionen Franken pro Jahr. Die bisherigen polnischen Zugeständnisse für den Export von Konsumgütern [non essentials] sind ungenügend. Eine vermehrte Berücksichtigung von Textilien und gewissen landwirtschaftlichen Produkten [Zuchtvieh] scheint erreichbar. Bei der jährlichen Neufestsetzung der Warenlisten kann jeweils wiederum versucht werden, eine bessere Anpassung an die Struktur des schweizerischen Exportes durchzusetzen.

- 9.) Ein befriedigendes Funktionieren des gegenseitigen Warenaustausches und des dadurch bedingten Zahlungsverkehrs steht und fällt mit den Absatzmöglichkeiten in der Schweiz für polnische Kohle. Die im gegenwärtigen Vertrag verankerte Zusicherung, im Falle von Einfuhrbeschränkungen Polen ein Kontingent bis zu einem Viertel des Gesamtbedarfes zuzuteilen, muss auch im neuen Abkommen aufrechterhalten bleiben. Praktisch werden 300'000 Tonnen abgesetzt werden können, was einen Anteil von 12 - 15 % an der Gesamteinfuhr ergibt.

Polen versucht den Kohlenabsatz dadurch zu fördern, dass es die Abspaltung für die Nationalisierungsentschädigung hauptsächlich auf dem Gegenwert der Kohlen vornehmen will, womit es glaubt zu erwirken, dass sich die interessierten schweizerischen Gläubiger für einen vermehrten Kohlenabsatz einsetzen. Es wird nicht zu umgehen sein, in dieser Richtung dem polnischen Begehren entgegenzukommen, wobei man sich aber bewusst sein muss, dass damit eine wesentliche Steigerung des Kohlenabsatzes nicht wird erzielt werden können.

Polen ist grundsätzlich bereit, seine Lieferungen franko Schweizergrenze zu tätigen. Dies ist bei der Kohle von eminenter Bedeutung, wird doch dadurch der Kompensationswert verdoppelt. Die Polnische Nationalbank muss aber wegen der Transitfrachten konvertible Devisen aufbringen, weshalb die Abspaltung einer Quote in freien Devisen verlangt wird. Wir können nicht umhin, diesem Begehren stattzugeben im Interesse einer genügenden Alimentierung des gegenseitigen Verrechnungsverkehrs. Die Abspaltung in Form von freien Schweizerfranken sollte aber wenn irgendwie möglich nicht grösser sein, als diejenige für Entschädigungszahlungen.

- 10.) Hinsichtlich der Polen zuzugestehenden finanziellen Erleichterungen sieht sich die Delegation genötigt, eine Abänderung der vorhandenen Instruktionen zu beantragen. Der Weg über einen bei schweizerischen Grossbanken aufzunehmenden Kredit, zur Hälfte mit polnischem Gold gedeckt und zur Hälfte mit einer "garantie de bonne fin" des Bundes versehen, hat sich als nicht gangbar erwiesen. Unter Berücksichtigung aller Umstände und im Interesse einer befriedigenden Gesamtlösung sowohl hinsichtlich der Vergangenheit als auch hinsichtlich der Struktur des künftigen Warenaustausches erscheint es angebracht, von Bundes wegen maximal 20 Millionen Franken als Clearingvorschuss in Aussicht zu nehmen, wobei 5 - 8 Millionen Franken als eigentliche Clearingmarge vereinbart und 15 - 18 Millionen Franken als Vorschuss für die Durchführung des Bestellungsprogrammes gegeben würden. Die Clearingmarge bliebe während der ganzen Vertragsdauer [5 Jahre] aufrechterhalten, während der Bestellskredit in den ersten 2 Vertragsjahren maximal ausgenutzt werden könnte, um in den folgenden 3 Vertragsjahren abgebaut zu werden.

Wenn es sich herausstellen sollte, dass bei einer Ueberschreitung der Limite von 20 Millionen Franken um 2 - 3 Millionen Franken ein wesentlich besseres polnisches Entschädigungsangebot, hauptsächlich zugunsten der schweizerischen Rückwanderer, erzielt werden könnte, so wäre die Delegation dankbar, wenn sie vom Bundesrat ermächtigt würde, die erwähnte Limite entsprechend zu überschreiten.

Bei der Beurteilung des Engagements der Eidgenossenschaft in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich dasselbe bis zu einem gewissen Grade mit demjenigen der Export-Risikogarantie überdeckt. Wirtschaftlich erscheint die in Aussicht genommene Lösung gerechtfertigt. Andererseits darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass das politische Risiko relativ hoch ist. Selbstredend hätte die polnische Regierung für den gesamten Kreditbetrag die absolute Garantie zu übernehmen und insbesondere auch die Pflicht zur Rückzahlung ausserhalb des bilateralen Zahlungsverkehrs im Falle eines Unterbruches des wirtschaftlichen Austausches.

- 11.) Die Delegation hofft, dass die bisherigen monatelangen Anstrengungen, um mit Polen zu einer Gesamtlösung zu gelangen, am Schluss doch noch zu einem annehmbaren Resultat führen. Wenn sie aber zur Einsicht gelangt, dass das Endresultat nicht die Billigung der überwiegenden Mehrheit der schweizerischen Interessenten findet, wird sie erneut dem Bundesrat Bericht erstatten, um ihm Gelegenheit zu geben, unter Würdigung der Gesamtsituation den Entscheid über einen allfälligen Abbruch dieser sehr komplizierten Wirtschaftsverhandlungen zu fällen.
- 12.) Die Delegation bittet den Bundesrat um ergänzende Instruktionen im Sinne der vorstehenden Ausführungen .

Der Chef der schweizerischen  
Delegation :

*Troscade*

Geht an :

HH. Bundesräte [7]  
 Bundeskanzlei [2]  
 Minister Hotz  
 Minister Zehnder  
 Direktor Homberger  
 Direktor Iklé  
 Legationsrat Kappeler  
 Adjunkt Scheim  
 Mitglieder der Delegation [12].